

rer für die Ärztin beziehungsweise den Arzt die schädlichen Folgen des Unterbleibens des Eingriffs sind und je dringlicher die weitere Behandlung aus der Sicht eines vernünftigen und einsichtigen Patienten erscheinen muss. Der Lebenspartner darf aufgrund der Schweigepflicht im Rahmen des Aufklärungsgesprächs jedenfalls nur bei (auch wenn nur konkludentem) Einverständnis der Ehefrau beziehungsweise auf ihr Verlangen beigezogen werden (§ 54 ÄrzteG; § 7 HebG; § 9 KAKuG).

Umfassende Dokumentation

Die Einholung einer schriftlichen Ablehnung einer medizinischen Maßnahme der Schwangeren ist nicht notwendig. Es reicht eine ausdrückliche mündliche Erklärung aus. Vor allem aus Beweissicherungszwecken ist eine umfassende Dokumentation über die stattgefundene Aufklärung, den Zustand der Schwangeren und des Kindes sowie der Willenserklärung der Frau in der Krankengeschichte unbedingt erforderlich (§ 51 ÄrzteG; § 10 Abs 1 Z 2 KAKuG). Eine gemeinsame Dokumentation der Ablehnung durch die Ärztin beziehungsweise den Arzt und durch die Hebamme ist zu empfehlen.

Die fehlende Möglichkeit, entgegen dem Willen der einwilligungsfähigen Schwangeren vorzugehen, befreit die behandelnden Ärztinnen und Ärzte jedoch nicht von jeglicher (Be)handlungspflicht. Vielmehr ist eine kontinuierliche Überwachung des Gesundheitszustands der Frau und des Kindes durch die Ärztin beziehungsweise den Arzt beziehungsweise nach ärztlicher Anordnung durch die Hebamme weiterhin geboten (§ 49 Abs 1 ÄrzteG; § 6 Abs 1 HebG). Verschlechtert sich der Zustand des Kindes, ist die Frau neuerdings über die Sachlage aufzuklären und ihr die Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu ändern. Eine umfassende Dokumentation über die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und die erfolgte Aufklärung sind auch hier verpflichtend.

Conclusio

Der Birth Plan – wie er auch genannt wird – kann in Österreich nicht als rechtliches Dokument angesehen werden und verpflichtet somit ein Geburtshilfeteam und auch die Gebärende nicht zur Umsetzung der in ihm geregelten Inhalte. □

Sollten Sie Fragen haben, so steht Ihnen das Team allgemeine Rechtsangelegenheiten für Auskünfte gerne zur Verfügung (recht@aekwien.at).

Scheidung

Wenn sich die Wege trennen...

Scheiden tut weh. Auch finanziell ist die Trennung nicht immer einfach, vor allem wenn Kinder im Spiel sind.

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Weder Prozesskosten noch Unterhaltszahlungen für den geschiedenen Partner beziehungsweise die geschiedene Partnerin sind grundsätzlich Steuerabsetzposten. Für geschiedene Eltern sind Alimente für die Kinder auch nicht abzugsfähig. Es steht ihnen allerdings im Jahr ein Unterhaltsabsetzbetrag von 420 Euro für das erste, 624 Euro für das zweite und 828 Euro für jedes weitere Kind zu (siehe Tabelle 1).

Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass sie ihren Verpflichtungen – wie vom Gericht festgesetzt – in vollem Ausmaß nachkommen und keine Familienbeihilfe beziehen. Zudem muss das Kind ständig im Inland (EU/EWR/Schweiz) wohnen.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienend ist eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet und von der unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegattin/ eingetragenen Partnerin beziehungsweise dem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten/ eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt, wobei diese höchstens 6.937 Euro im Kalenderjahr verdienen dürfen.

Wird daher jemand im ersten Halbjahr geschieden, verliert die Person den Alleinverdienerabsetzbetrag und damit 572 Euro jährlich bei einem Kind, 774 Euro bei zwei Kindern und 1.029 Euro bei drei Kindern, für das beziehungsweise die er Familienbeihilfe erhält.

Wenn man nicht den Alleinverdienerabsetzbetrag in Anspruch nehmen kann, kommt man unter Umständen in den Genuss des Alleinerzieherabsetzbetrags. Dieser hat die gleiche Höhe wie der Alleinerzieherabsetzbetrag (siehe

Unterhaltsabsetzbetrag pro Monat

für ein Kind	35 Euro
für zwei Kinder	87 Euro
zusätzlich für das dritte und jedes weitere Kind	+ 69 Euro

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag pro Jahr

mit einem Kind	572 Euro
mit zwei Kindern	774 Euro
für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um	255 Euro

Tabelle 2) und steht zu, wenn der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht mit einem Partner zusammengelebt hat. Bei sehr geringem Einkommen, bei dem sich der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirken würde, bekommt man den Absetzbetrag sogar ausbezahlt (sogenannte Negativsteuer).

Mehrkindzuschlag

Für kinderreiche Familien gibt es zudem den sogenannten Mehrkindzuschlag. Dieser beträgt monatlich € 23,30 und gebührt ab dem dritten Kind, wenn das jährliche Familieneinkommen des Vorjahres € 55.000 nicht überschritten hat. Das Einkommen des geschiedenen Partners wird nur dann dazugerechnet, wenn dieser mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Achtung bei Liegenschaftsvermögen

Aus steuerlicher Sicht ist bei Scheidungen vor allem die Aufteilung von Liegenschaften ein heikles Thema. Zahlt ein Partner beziehungsweise eine Partnerin die jeweils andere Person aus, kann das nämlich einkommenssteuerliche Konsequenzen haben. Im Zuge der Vermögensaufteilung sollten Sie sich deshalb umfassend beraten lassen. Wobei wir Ihnen jedoch wünschen, dass Sie diese Überlegungen nie anstellen müssen... □



Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.